

Betreuungsregelungen in Kindertageseinrichtungen während der „Bundesnotbremse“ (Regelung nach dem Infektionsschutzgesetz)

Stand: ab 26.04.2021

Nach der ab dem 24.04.2021 geltenden neuen Regelungen des bundesweiten Infektionsschutzgesetzes („Bundesnotbremse“) müssen Kindertagesstätten ab einer Inzidenz von 165 schließen.

Zur Teilnahme an der **Notbetreuung** berechtigt sind Kinder, sofern

- eine Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, insbesondere, weil beide sorgeberechtigten Elternteile, in deren Haushalt sie wohnen, **ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrem Studium** nachgehen müssen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Bescheinigungen, insbesondere des Dienstherrn oder Arbeitgebers, rechtzeitig, möglichst eine Woche im Voraus, nachzuweisen. Entsprechendes gilt für berufstätige oder studierende Eltern, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen
 - **Arbeitgebernachweis ist in der Kita abzugeben**
- die Betreuung zur **Sicherstellung des Kindeswohls** von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- für sie ein Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung einer **Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung** vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, oder
- ohne die Betreuung im Einzelfall für Eltern und Kinder eine **besondere Härte** entstünde, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den **durch den Wegfall der regelhaften Betreuung** allgemein entstehenden Härten abhebt.

Ihr Kind **muss zuhause bleiben**, ...

- wenn es selbst oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes **Krankheitssymptome für COVID-19**, insbesondere Fieber (ab 38,0 °C), trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, **aufweisen**
- solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell **angeordneten Absonderung** nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Quarantäne) aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen
- wenn für sie oder einen Angehörigen ihres Hausstandes auf Grundlage eines **Antigen-Tests** oder eines In-vitro-Diagnostikums für die **Eigenanwendung**, das für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist (Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien), ein **positives Testergebnis** vorliegt
- es sich innerhalb der letzten 10 Tage in einem **ausländischen Risikogebiet** lt. RKI aufgehalten hat (<http://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>) aufgehalten hat. Es besteht ein Betretungsverbot der Kita von **10 Tagen nach der Einreise**.

Wenn Sie bei unserer **Kita Info App** dabei sind, erhalten Sie darüber unmittelbar und schnell alle Informationen - ebenso informieren wir hier auf **unserer Homepage**